



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 72  
6.

**N**achdem Seine Königliche Majestät in Preussen / Unser allergnädigster Herr / sub dato Berlin den 16. Febr. c. a. allerhöchst festgesetzt / daß die in dem unterm 3. Decembr. a. p. emanirten Münz-Edict a primo Juny c. a. an / überhaupt verbotene bishero in dieser Provinz bey denen Königlichen Cassen, als klein Geld angenommene Münz-Sorten / exempli gratia, die Göslinische 1 $\frac{1}{2}$ , auch 3 Silber, sodann die 2. Albus Stücke / und alle andere fremde Scheide-Münz / nicht länger als bis zum 25. Martii c. a. als dem Schluß Tage / sämtlicher Cassen pro Martio bey denen sämtlichen Königlichen Cassen nicht mehr angenommen werden sollen ;

Als wird der Mörtsischen Deputation, sämtlichen Königlichen Beamten / Magisträten und Jurisdiktions-Richtern / item denen Haupt-Rendanten, Rentmeister / Forst- und Accise-Cassen in Cleve / Meurs und Märckischen solches hiedurch bekannt gemacht / und aufgegeben / es behörig zu publiciren und affigiren zu lassen / auch dahin zu sehen / daß hierauf genau gehalten und dagegen nicht gehandelt werde.

Signatum Cleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 24. February 1752.

B. C. M. v. Bessel. Meyen. Müns. Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld. B. Kappard. Wichacius. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwelck. Reichardt. Recop. Hoffmeister. Derschau.

Plesmann.

An die Mörtsische Deputation, sämtliche Königl. Beamten / Magistrate / item Haupt-Rendanten, Rentmeister / Forst- und Accise-Cassen, nicht weniger Jurisdiktions-Richtere in Cleve / Meurs und Markt.



UNIVERSITÄT  
HISTORISCHES  
MUSEUM

Die Universität zu Halle  
in Preussischer Provinz  
STUDIOSI  
HISTORISCHES  
MUSEUM  
Die Universität zu Halle  
in Preussischer Provinz

die, welche durch  
ihre Verdienste  
sich zu den  
Hochschulen  
verdient gemacht  
haben  
d. d. Halle am 1. März 1771





DE  
STUDIO  
THEOLOGICAE

IN  
SACRA  
THEOLOGIA

DE  
TRINITATE

AVGVSTINI

AVGVSTINI

AVGVSTINI



Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011



**S**

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen / Unser allergnädigster Herr / sub dato Berlin den 16. Febr. c. a. allerhöchst festgesetzt / daß die in dem unterm 3. Decembr. a. p. emanirten Münz-Edict a primo Juny c. a. an / überhaupt verbotene bishero in dieser Provinz bey denen Königlichen Cassen, als klein Geld angenommene Münz-Sorten / exempli gratia, die Köllnische 1 1/2. auch 3 Stüber, sodann die 2. Albus Stücke / und alle andere fremde Scheide-Münze / nicht länger als bis zum 25. Martii c. a. als dem Schluß Tage / sämtlicher Cassen pro Martio bey Cassen nicht mehr angenommen wer-

den Deputation, sämtlichen Königlichen Jurisdiktions-Richteren / item denen Meistern / Forst- und Aecise-Cassen in den Provinzen / solches hiedurch bekannt gemacht / zu publiciren und affigiren zu lassen / auf genau gehalten und dagegen nicht

Krieges- und Domainen-Cammer den  
Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld. B. Kappard.  
Hwedtsch. Reichardt. Necop. Hoffmeister. Derschau.

Plesmann.

